

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0458/2013

Auskunft erteilt:

Herr Wimmer

Ruf:

492-4027

E-Mail:

WimmerWo@stadt-muenster.de

Datum:

10.06.2013

Betrifft

Öffentlich-rechtliche Verträge zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf "Lernen" aus den Umlandgemeinden Havixbeck, Nottuln, Senden sowie den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst

Beratungsfolge

04.07.2013 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
10.07.2013 Hauptausschuss
10.07.2013 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Gemeinden Havixbeck, Nottuln, Senden und den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ auf Grund der zu erwartenden Änderungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der Verordnung zu den Mindestschülerzahlen an Förderschulen eine wesentliche Grundlage entfällt.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
 - die mit den Vertragspartnern abgestimmte Auflösung der öffentlich-rechtlichen Verträge vorzunehmen und
 - mit den genannten Umlandgemeinden und Städten einvernehmliche Vereinbarungen zu entwickeln, die dem Sinn der öffentlich-rechtlichen Verträge und den spezifischen kommunalen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.
3. Die Vereinbarungen sind dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zu 1.

Mit den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden des Kreises Coesfeld sowie den Städten Drensteinfurt (Ortsteil Rinkerode) und Sendenhorst (Ortschaft Albersloh) des Kreises Warendorf hat die Stadt Münster im Nachgang zur kommunalen Neugliederung 1975 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ an den städtischen Förderschulen Augustin-Wibbelt-Schule in Roxel sowie Johannesschule in Hilstrup abgeschlossen (Anlage 1). Die Verträge regeln neben der Aufnahme auch die jeweilige anteilige Verantwortung für die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler.

Aktuell besuchen insgesamt 52 Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Nottuln, Havixbeck und Senden die Augustin-Wibbelt-Schule Roxel. An der Johannesschule Hilstrup werden insgesamt 6 Schülerinnen und Schüler aus den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst unterrichtet.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21.03.2013 (Drucksache 16/2432; 16. Wahlperiode Landtag NRW) regelt die zukünftige Entwicklung des „Gemeinsamen Lernens“ von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Regelschulen in NRW und wird in Verbindung mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke mittelfristig erkennbare Auswirkungen auf das Förderschulangebot auch in Münster haben (vgl. Vorlage V/0115/2013 „Umsetzung der Inklusion; hier: Entwicklung der Förderschulen in Münster“ an den Rat). So ist für den Fortbestand und die Aufnahmefähigkeit von Förderschulen „Lernen“ eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Die Schulstatistik 2012/2013 weist für die Augustin-Wibbelt-Schule in Roxel in Primar- und Sekundarstufe insgesamt 112 Schülerinnen und Schüler aus, an der Johannesschule in Hilstrup werden im gleichen Schuljahr noch 143 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Beide Schulen unterschreiten demnach bereits jetzt die zukünftig vorgeschriebene Mindestschülerzahlen und werden sie angesichts rückläufiger Schülerzahlen an Förderschulen im Förderschwerpunkt „Lernen“ (von 2007/2008 bis 2011/2012 - 23%; vgl. Münster auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft; Statusbericht zur integrativen Schulbildung, Januar 2013) prognostisch auch zukünftig nicht erreichen. Damit wären beide Schulen als schulrechtlich eigenständige Organisationseinheiten mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr befugt, Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ aufzunehmen.

Auf Grund der zu erwartenden Vorgaben des Landesgesetzgebers wäre damit für die genannten bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge ohne Verantwortung eines der Vertragspartner eine entscheidende Grundlage entfallen.

Zu 2.

Da den öffentlich-rechtlichen Verträgen erkennbar eine wesentliche Grundlage entzogen wird, hat die Verwaltung in einem gemeinsamen Gespräch im Mai 2013 die Sachlage mit den Bürgermeisterinnen der Vertragskommunen erörtert (Gesprächsvermerk Anlage 2).

Das bislang für den 01.08.2014, ggf. erst zum 01.08.2015 vorgesehene Inkrafttreten bzw. die Rechtswirksamkeit einzelner Vorschriften des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen sowie die in § 4 der Verträge vereinbarte Frist von einem Jahr zum Schuljahresende zur Kündigung erfordert einen entsprechenden Ratsbeschluss bis spätestens zum 31.07.2013.

Die Bürgermeister der Umlandgemeinden begrüßen ausdrücklich das Bemühen der Stadt Münster, zur Erlangung von Planungssicherheit frühzeitig und gemeinsam über zukünftige einvernehmliche Regelungen zu beraten. Angesichts des bestehenden Sachverhalts und der erkennbaren Entwicklung ist auch nach ihrer Auffassung eine einvernehmliche Auflösung der Verträge sinnvoll.

Grundsätzlich besteht für die Umlandgemeinden auch mittelfristig das Interesse, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Lernen“ auf ein Schulangebot in Münster, nach Möglichkeit an den bisherigen Standorten, zurückgreifen zu können. Dies gilt sowohl für die bereits jetzt angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Umlandkommunen an den beiden Schulen wie auch für zukünftige Anmeldungen. Wie die Fortführung des Zwecks der öffentlich-rechtlichen Verträge zukünftig zu regeln ist, hängt dabei aber auch ab

- von der Entwicklung der Schülerzahlen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Umlandgemeinden.
- von der zukünftigen Inanspruchnahme integrativer / inklusiver Angebote allgemeiner Schulen in den Umlandkommunen.
- von den Planungen zur Umsetzung der Inklusion und der damit verbundenen Entwicklung der Förderschulen in den Kreisen der Umlandkommunen.

Diesen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen soll bei der gemeinsamen und einvernehmlichen Entwicklung von gegebenenfalls auch kommunalspezifischen Vereinbarungen Rechnung getragen werden.

Zu 3.

Den Bürgermeistern der Umlandgemeinden und -städte ist diese Vorlage zur Bekanntgabe in ihren politischen Gremien wie vereinbart zugeleitet worden. Mit der Beschlussfassung des Rates zu dieser Vorlage und der vollzogenen Auflösung der Verträge werden die zuständigen Fachverwaltungen der Vertragspartner nach Maßgabe des Beschlusses und der bisherigen Gesprächsergebnisse einvernehmliche Lösungen entwickeln, die dem Rat zur Beschlussfassung rechtzeitig vor den Anmeldeterminen des Schuljahres 2014/2015 (oder 2015/2016, je nach Wirksamkeit der Rechtsänderung) vorgelegt werden.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Gesprächsvermerk vom 15.05.2013